

Der Vorstand des Baltic Blue Stars Rostock e.V. hat am 23.01.2023 folgende Finanz- und Beitragsordnung beschlossen:

Finanz- und Beitragsordnung des Baltic Blue Stars Rostock e.V.

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsatz

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Baltic Blue Stars Rostock e.V. sowie die Finanzordnung.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Solche Beschlüsse fasst der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleichstand gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand hat alle Änderungsbeschlüsse per E-Mail den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

Abschnitt 2

Beitragsordnung

§ 3 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser kann monatlich, quartalsweise oder jährlich bezahlt werden. Wird der Beitrag jährlich gezahlt, ermäßigt sich dieser um die Summe von zwei Monatsbeiträgen.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt, bis eine Änderung aller oder einzelner Beitragshöhen beschlossen wird. Die Beiträge betragen je nach Beitragsklasse und Zahlungsmodus wie folgt:

Beitragsklasse	Beschreibung	Beitragshöhe (monatlich/quartalsweise/jährlich)
01	Tackle Football	25 € / 75 € / 250 €
02	Senior Flag Football	20 € / 60 € / 200 €
03	Junior Flag Football	10 € / 30 € / 100 €
04	Schiedsrichter	10 € / 30 € / 100 €
05	Ermäßigte Mitglieder Tackle Football	15 € / 45 € / 150 €
06	Ermäßigte Mitglieder Senior Flag Football	10 € / 30 € / 100 €

Beitragsklasse	Beschreibung	Beitragshöhe (monatlich/quartalsweise/jährlich)
07	Fördernde Mitglieder	5 € / 15 € / 50 €

- (3) Die ermäßigten Beitragsklassen 05 und 06 müssen unter Angabe einer Begründung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Einstufung in die Beitragsklassen.
- (4) Eine Ermäßigung kann insbesondere gewährt werden, wenn das Mitglied als Übungsleiter für den Verein aktiv ist, die finanzielle oder familiäre Situation des Mitglieds zu einer besonderen Härte bei normaler Beitragshöhe führen würde oder sich das Mitglied dauerhaft und in außerordentlich besonderem Maße für den Verein engagiert, z.B. als Vorstandsmitglied.
- (5) Es können Umlagen und Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist durch Einzugsermächtigung oder Überweisung jeweils zum 01. eines Monats bei monatlicher Zahlweise, zum 01. eines Quartals oder zum 28. Februar eines Jahres bei jährlicher Zahlweise zu entrichten. Er ist jeweils mit Beginn dieses Tages fällig.
- (2) Wird bei jährlicher Zahlung der Beitrag bis zum in Absatz 1 genannten Datum nicht entrichtet, ist eine nachträgliche Zahlung des Jahresbeitrages nicht mehr möglich. Für das entsprechende Jahr ist nur noch eine monatliche oder quartalsweise Zahlung möglich.
- (3) Ist ein Vereinsmitglied drei oder mehr Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, kann eine Mahnung durch den Vorstand in Textform ausgesprochen werden. Dabei wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben. Diese ist mit Ausspruch der Mahnung fällig.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Pflicht zur Beitragszahlung ausgesetzt werden. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Aussetzung soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Eine Aussetzung kann nach Ablauf dieser drei Monate einmalig um drei weitere Monate verlängert werden. Danach muss sich das Mitglied entscheiden, ob es erneut Beitrag zahlt und ggf. die Beitragsklasse wechselt, oder die Mitgliedschaft im Verein kündigt. Während der Zeit der Aussetzung ist dem entsprechenden Mitglied eine aktive Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins (insbesondere Training, Spieltage) nicht gestattet.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Vereinskonto zu überweisen.
Die Bankverbindung lautet:
 - a. Volks- und Raiffeisenbank Mecklenburg
 - b. DE52 1406 1308 0001 1259 82
 - c. GENODEF1GUE
- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und stellen keine wirksame Leistungserfüllung dar (s. § 362 I BGB).

Abschnitt 3 **Finanzordnung**

§ 6 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist im Voraus vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die im jährlichen Haushaltsplan bei den einzelnen Sachkosten bestätigten Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Notwendige Nachtragshaushalte sind vom Schatzmeister aufzustellen und vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben muss ein ordnungsgemäßer Beleg beim Schatzmeister vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer sowie den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Bis zum Ende eines Quartals sind sämtliche in diesem Monat beglichenen Rechnungen durch ein Vorstandsmitglied auf ihre sachliche und rechnerische

Richtigkeit zu überprüfen. Anschließend ist ein Vermerk „sachlich richtig“ und „rechnerisch richtig“ nebst Unterschrift des Prüfenden anzubringen.

- (3) Alle Aufträge über 500,00 Euro, die der Vorstand an Dritte erteilt, bedürfen mindestens der Textform.
- (4) Abgesehen von den notwendigen Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Für dieses ist der Vorstand nach § 26 BGB zeichnungsberechtigt.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Bis zum 30.04. des Folgejahres hat der Schatzmeister den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abschluss.
- (3) Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung werden vor Bestätigung des Jahresabschlusses gemäß § 19 I d der Satzung zwei Kassenprüfer gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung darf dem Jahresabschluss bei Bestellung von Kassenprüfern bis zu deren Bericht nicht zustimmen.
- (5) Der Jahresabschluss wird nach Bestätigung für einen Monat zur Durchsicht ausgelegt.

§ 10 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden kommen dem Verein zugute, wenn ihnen vom Spender nicht ausdrücklich ein bestimmter Verwendungszweck zugewiesen wird.

§ 11 Inventar

- (1) Bei Neukauf von Wirtschaftsgütern ab einem Betrag von 100,00 Euro sind diese in ein Inventarverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Inventarverzeichnis muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes
 - c. Anschaffungskosten

(3) Das Inventarverzeichnis ist vom Vereinsvorsitzenden zu führen und zu verwahren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 24.01.2023 in Kraft.